

# **Hauptsatzung der Gemeinde Tackesdorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tackesdorf erlassen:

## **§ 1 Siegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das kleine Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Tackesdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

## **§ 2 Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung tritt gemäß § 54 der Gemeindeordnung an die Stelle der Gemeindevertretung. Ihr gehören alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 6 Abs. der Gemeindeordnung an. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Bürgerinnen oder Bürger anwesend sind.
- (2) Die Gemeindeversammlung soll einmal im Vierteljahr einberufen werden, mindestens, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss unverzüglich eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist jeder Bürgerin und jedem Bürger der Gemeinde Tackesdorf zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 3 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in der Sitzung der Gemeindeversammlung anwesenden Bürgerinnen und Bürgern. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Wenn sich nur eine Person bewirbt, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der in der Sitzung der Gemeindeversammlung anwesenden Bürgerinnen und Bürgern, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet beim ersten Zusammentritt in einer neuen Wahlzeit das vom ältesten Mitglied der Gemeindeversammlung, im Übrigen das von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los entsprechend Satz 7.

(3) Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ist eine 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister und eine 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister zu wählen. Die Wahl erfolgt nach dem Meiststimmenverfahren gemäß § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

(4) Für die Wahlzeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und seiner Stellvertretungen findet § 50 Abs. 6 der Gemeindeordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes analog Anwendung.

(5) Für die Abberufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 40a der Gemeindeordnung, wobei für die Abberufung nach § 40a Abs. 2 der Gemeindeordnung die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tackesdorf tritt.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

#### **§ 6**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen.

Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Ständiger Ausschuss**

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
  - a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
*Zusammensetzung:*  
3 Mitglieder der Gemeindeversammlung  
*Aufgabengebiet:*  
Prüfung der Jahresrechnung
- (2) Die Gemeindeversammlung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Für die Wahlzeit des Ausschusses gilt § 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Die Wahlen zur Besetzung des Ausschusses erfolgen in derselben Sitzung der Gemeindeversammlung, in der auch die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchgeführt wird.
- (5) Für das Wahlverfahren zur Besetzung des Ausschusses gilt das Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Verträge mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung**

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.04.2018 erteilt.

Tackesdorf, den 20.04.2018

gez. Unterschrift

Nancy Ehlers  
(Bürgermeisterin)